

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.06.1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendung

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Gemeinde Holm.

(2) Für Ansprüche aus dem Bereich Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sind die Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

§ 2

Stundung

(1) Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Stundung kann auch in Form einer Ratenzahlung gewährt werden.

(2) Voraussetzungen

Forderungen dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.

Wird Ratenzahlung gewährt, wird die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist zur Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

Der Fälligkeitstermin soll – auch bei Ratenzahlung – möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Stundungszinsen

Für gestundete Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben sind Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat zu erheben (§ 238 AO).

Die Stundungszinsen für privatrechtliche Forderungen betragen 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Zinsen werden nicht erhoben, wenn ein Betrag von 20,-- DM nicht erreicht wird (§ 239 Abs. 2 AO).

(4) Zuständigkeiten

Ansprüche können gestundet werden

- | | |
|---|-----------|
| a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 2.500 EUR |
| b) vom Finanzausschuss bis zur Höhe von | 5.000 EUR |
| c) von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 5.000 EUR |

§ 3

Niederschlagung

(1) Begriff

Bei der Niederschlagung handelt es sich um den vorläufigen Verzicht auf die Beitreibung der Forderung. Niedergeschlagene Ansprüche sind in einer Niederschlagungsliste, die im Amt für Finanzen des Amtes Moorrege geführt wird, nachzuweisen. Die Niederschlagungsliste ist einmal jährlich dem Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, die den Eintritt der Verjährung der Forderung vermeiden, zu ergreifen. Die Einziehung ist jeweils erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Voraussetzungen

Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Eine Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen auf Dauer ohne Erfolg bleiben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(3) Zuständigkeiten

Ansprüche können niedergeschlagen werden

- | | |
|---|-----------|
| a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 1.250 EUR |
| b) vom Finanzausschuss bis zur Höhe von | 2.500 EUR |
| c) von der Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als | 2.500 EUR |

§ 4

Erlass

(1) Begriff

Ein Erlass beinhaltet den endgültigen Verzicht auf die Forderung oder einen Teil derselben.

(2) Voraussetzungen

Ein Erlass darf nur ausgesprochen werden, soweit die Forderung nachweislich dauernd uneinziehbar ist oder die Einziehung für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet. Das ist vor al-

lem anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Zuständigkeiten

Ansprüche können erlassen werden

- | | |
|--|-----------|
| a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 625 EUR |
| b) vom Finanzausschuss bis zur Höhe von | 1.250 EUR |
| c) von der Gemeindevertretung bei Beträgen in Höhe von mehr als | 1.250 EUR |

Über den Erlass von Forderungen nach Buchstabe a) berichtet der Bürgermeister in der jeweils folgenden Sitzung des Finanzausschusses.

§ 5

Vergleich

(1) Begriff

Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruches durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.

(2) Grundsätze und Zuständigkeiten

Für die Verfügung über Geldforderungen im Wege des Vergleiches gelten die gleichen Grundsätze und Zuständigkeiten wie für Stundung und Erlass.

§ 6

Weitere Vorschriften

(1) Anwendung auf Aussetzungen

Die Regelungen für Stundungen und Stundungszinsen sind auf Aussetzungen und Aussetzungszinsen sinngemäß anzuwenden (§ 237 AO).

Aussetzung der Vollziehung eines Bescheides (aufschiebende Wirkung) kommt in Betracht, wenn bei summarischer Prüfung ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Forderung bestehen.

(2) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Holm vom 16.10.1975 außer Kraft.

Holm, den 13.09.1993

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. W. Rißler